

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen  
und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/2352 –**

### **Das Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten und das Gemeinsame Analyse- und Abwehrzentrum illegale Migration in Berlin-Treptow**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 17. Juli 2006 wurde das „seit gut zwei Monaten“ (Süddeutsche Zeitung, 18. Juli 2006) arbeitende „Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration“ (GASiM) der Öffentlichkeit vorgestellt. Mit dem Ziel der Verwirklichung eines „ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes der illegalen Migration“ arbeiten im GASiM 36 Mitarbeiter vom Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, Verfassungsschutz, der Finanzkontrolle/Schwarzarbeit und des Auswärtigen Amtes zusammen. Einer Presseerklärung des Bundesministeriums des Innern (BMI) zur Vorstellung des GASiM ist zu entnehmen, dass die Länder in die Zusammenarbeit des GASiM, die „dauerhaft“ und mit „operativen“ (Pressemitteilung BMI vom 17. Juli 2006) Zielsetzungen erfolgt, einbezogen werden sollen.

Es ist umstritten ob das verfassungsrechtlich geforderte Trennungsgebot von Geheimdiensten und Polizei nicht schon durch eine unbeschränkte informationelle Zusammenarbeit aufgehoben wird. Die Errichtung einer „zentralen Stelle, welche die unterschiedlichen befassen Behörden dauerhaft zusammenbringt“ (ebda.) und ausdrücklich mit operativen Aufgaben und Befugnissen versieht, überschreitet aber eindeutig eine bisher verbal immer noch betonte Grenze.

Der Rahmen des GASiM ist aber offensichtlich noch weiter gesteckt.

Gleich nebenan in Berlin-Treptow residiert seit Dezember 2004 das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum (GTAZ), das eine „ähnliche Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung praktiziert“ (Süddeutsche Zeitung, a. a. O.). 40 Behörden des Bundes und der Länder sind dort akkreditiert, vom Bundeskriminalamt über das Bundesamt für Verfassungsschutz und den entsprechenden Landeskriminalämtern und Landesämtern für den Verfassungsschutz, Bundespolizei, Zollkriminalamt, Militärischer Abschirmdienst und Bundesnachrichtendienst bis hin zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und zum Generalbundesanwalt, tauschen dort Informationen aus, analysieren die Lage und stimmen operative Maßnahmen ab.

Die angestrebte Kooperation beider Zentren würde zu einem Super-Sicherheitsdienste Zentrum führen, in dem Informationsflüsse, Datenerfassung und -verarbeitung und operative Maßnahmen jeglicher Kontrolle entzogen und in einen gemeinsamen Geheimbereich der Sicherheitsbehörden verlagert würden.

1. Wer hat die Einrichtung des GASiM mit welcher konkreten Aufgabenstellung angeordnet, und inwiefern wurde in der Planungs- und Einrichtungsphase das Trennungsgebot zur Richtschnur genommen?

Das Bundesministerium des Innern hat das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASiM) in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen als behördenübergreifendes Informations- und Kooperationszentrum initiiert.

Aufgaben des Zentrums sind die Sammlung aller verfügbaren Erkenntnisse auf dem Gebiet der illegalen Migration, deren Auswertung und Analyse, die Erstellung von Lagebildern, die internationale Zusammenarbeit, die Analyse von Zusammenhängen der illegalen Migration mit allgemeiner und organisierter Kriminalität, illegaler Beschäftigung und Missbrauch von Sozialleistungen, die Initiierung und Unterstützung von Ermittlungsverfahren sowie der Aufbau und die Wahrnehmung einer Frühwarnfunktion.

Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Behörden und Stellen werden durch die Einrichtung des GASiM nicht verändert. Der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden und Stellen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Übermittlungsvorschriften. Die Polizeien und das Bundesamt für Verfassungsschutz sind gesetzlich zur Informationsübermittlung verpflichtet (§§ 18 bis 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes). Eine Erörterung der Frage des Trennungsgebotes erübrigt sich daher.

2. Welche Abteilungen der beteiligten Bundes- und Länderbehörden haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Basis welcher Auswahlverfahren in das GASiM abgeordnet?

Im GASiM sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die in Antwort zu Frage 1 genannten Aufgaben des Zentrums zuständigen Abteilungen des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Zolls (Finanzkontrolle Schwarzarbeit), des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Auswärtigen Amtes vertreten. Ihre Auswahl richtet sich nach den für die jeweiligen Behörden und Stellen geltenden Auswahlkriterien. Länderbehörden sind im GASiM derzeit nicht vertreten.

3. Wie teilen sich die derzeit 35 bis 36 Mitarbeiter auf die beteiligten Institutionen im GASiM auf, und wie wird sich die Personalstruktur in den nächsten Jahren 2007 bis 2009 entwickeln (bitte mit Dienstgrad und Dienststellung angeben)?

Es ist beabsichtigt, insgesamt 33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den in der Antwort zu Frage 2 genannten Behörden und Stellen in das GASiM zu entsenden. Hiervon sollen acht Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie 25 Beamtinnen und Beamte des gehobenen bzw. mittleren Dienstes eingesetzt werden.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Form wird die Einbindung der Länder in diese dauerhafte Kooperation von Polizei und Geheimdiensten zu operativen Zwecken stattfinden?

Die Länder sind neben der Bundespolizei originär für die Verhinderung und Aufklärung von Straftatbeständen, die mit der Schleusungskriminalität zusammenhängen, zuständig. Daher wird die Einbindung der Länder in das Informations- und Kooperationszentrum GASIM angestrebt. Die am Betrieb des GASIM beteiligten Behörden und Stellen werten Informationen aus und initiieren anlassbezogen Ermittlungsverfahren. Für eine diesbezügliche Einbindung der Länder in das GASIM bedarf es keiner Änderung der bestehenden Rechtsgrundlagen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Gibt es derzeit personelle Überschneidungen zwischen dem GASiM und dem „Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum“ (GTAZ) oder sind solche geplant, und in welcher Form soll das GTAZ „ebenfalls in die Kooperation“ (Süddeutsche Zeitung, 18. Juli 2006) eingebunden werden?

Personelle Überschneidungen zwischen dem GASIM und dem Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) bestehen nicht und sind derzeit nicht geplant. Das GASIM kooperiert anlass- und aufgabenbezogen mit den Behördenvertretern des GTAZ.

6. Welche originären Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse entstehen für die im GASiM arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und welche rechtlichen Grundlagen und Normen regeln sie?

Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Behörden und Stellen werden durch die Mitarbeit im GASIM nicht verändert. Die im GASIM eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen den jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen der Entsendebehörden.

7. Nach welchen Kriterien leiten die im GASiM vertretenen Behörden welche Informationen und Daten dem GASiM zu?

Das GASIM ist keine Behörde oder Organisation und insoweit nicht Adressat oder Empfänger von Informationen oder Daten. Im GASIM als solchem werden keine Daten gespeichert. Die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im GASIM vertretenen Behörden und Stellen haben entsprechend den für sie geltenden rechtlichen Regelungen Zugriff auf die Dateien ihrer Behörden.

8. Wie ist sichergestellt, dass alle Arbeitsebenen, Arbeitsbereiche und Projektteams Zugang zu allen beim GASiM eintreffenden Informationen und Daten haben?
9. Auf welche Datenbanken hat das GASiM im Regelbetrieb und bei Einbeziehung der Länder auf welchen Rechtsgrundlagen Zugriff?
10. Bringen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim GASiM ihre Zugriffsrechte auf Akten und Datensätze aus den entsendenden Behörden mit?
11. Wo und auf welcher Rechtsgrundlage werden die beim GASiM auflaufenden Daten gespeichert und verarbeitet?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

12. Wie sind bei operativen Maßnahmen die Grenzen der Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten definiert, und wer kontrolliert ihre Einhaltung?

Das GASIM führt keine operativen Maßnahmen durch.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

13. In welchen Bereichen ist ein Austausch bzw. eine Zusammenarbeit mit der International Organisation for Migration (IOM), dem International Centre of Migration Policy Development (ICMPD) und der Europäischen Grenzschutzagentur (Frontex) geplant, und wie wird die Zusammenarbeit ausgestaltet sein?

Die Zusammenarbeit mit den in der Frage genannten Organisationen erfolgt wie bisher über die nationalen Zentralstellen.